



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2011

HANNOVER, 15. DEZEMBER 2011

NR. 48

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe eines Vorprüfungsergebnisses nach § 6 Satz 2 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Gemarkung Kirchrode 524

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GARBSEN

Bebauungsplan 22/14, 1. Änderung 524
Gewerbegebiet „Garbsen-Nord/Heinrich-Nordhoff-Ring“ Stadtteil Osterwald O.E.

2. Gemeinde ISERNHAGEN

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Gebäudeservice Isernhagen 525

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Eigenbetriebes Gebäudeservice Isernhagen 525

3. Stadt LEHRTE

Hauptsatzung der Stadt Lehrte 525

4. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Rechnungsprüfungsordnung 527

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des 530
„Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“

Volkshochschule Ostkreis Hannover“

Bekanntgabe des Beschlusses über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung 531
für das Geschäftsjahr 2010

Redaktionsschluss für das letzte Amtsblatt
ist Montag der 19.12.2011,
Erscheinungstermin 29.12.2011.
Das erste Amtsblatt für 2012 erscheint am 12.01.2012

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe eines Vorprüfungsergebnisses nach
§ 6 Satz 2 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Gemarkung Kirchrode**

Für folgendes Vorhaben wurde bei mir ein Wasserrechtsantrag auf Plangenehmigung nach den §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gestellt:

Ausbau eines Grabens im Grabensystem „Seelhorster Garten Nord“ im nordwestlichen Jonathanweg, betroffenes Flurstück: Gemarkung Kirchrode, Flur 10 Flurstück 67/68
Nach § 6 Satz 2 NUVPG gebe ich hiermit bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o.g. Vorhaben unterbleiben soll.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht zu erwarten sind.

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Blumöhr

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt GARBSEN

Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 12.10.2011 den Bebauungsplan Nummer (Nr.) 22/14, 1. Änderung gemäß § 10 Absatz (Abs.) 1 BauGB als Satzung beschlossen:

**Bebauungsplan 22/14, 1. Änderung
Gewerbegebiet „Garbsen-Nord/Heinrich-Nordhoff-
Ring“ Stadtteil Osterwald O.E.**

Ziel und Zweck der Planung:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bereits bestehenden Gewerbebetriebes am Betriebsstandort



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 22/14, 1. Änderung umfasst die Flurstücke 34/8-34/13 der Flur 9 der Gemarkung Osterwald O.E.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 22/14, 1. Änderung Gewerbegebiet „Garbsen-Nord/Heinrich-Nordhoff-Ring“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 22/14, 1. Änderung mit Begründung inklusive Umweltbericht und Kartierung von Biotoptypen, Flora und Fauna liegt in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung der Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, Zimmer A.3.06, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Auf die §§ 214, 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Garbsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs gem. § 44 Abs. 3 S. 2 dadurch herbeiführen, dass er die Leistung oder Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile beziehen sich auf § 39 BauGB (Vertrauensschaden), § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen), § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung). Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Garbsen, den 28.11.2011

STADT GARBSEN
Der Bürgermeister
Alexander Heuer

2. Gemeinde ISERNHAGEN

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Gebäudeservice Isernhagen

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 06.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 „Eigenbetrieb, Name, Stammkapital“ wird in Absatz 3 wie folgt geändert (**s. Fettdruck**):

- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt **22.700.000,- €**.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Isernhagen, 30.11.2011

GEMEINDE ISERNHAGEN
Bogya

D.S. Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Eigenbetriebes Gebäudeservice Isernhagen

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 06.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Eigenbetriebes Gebäudeservice Isernhagen vom 27.03.2007 wird zum 01.01.2012 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Isernhagen, 30.11.2011

GEMEINDE ISERNHAGEN

Bogya

D.S. Bürgermeister

3. Stadt LEHRTE

Hauptsatzung der Stadt Lehrte

Auf Grund § 12 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 1. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Lehrte“.
- (2) Die Namen der ehemaligen Gemeinden Ahlten, Aligse, Arpke, Hämelerwald, Immensen, Kolshorn, Röddensen, Sievershausen und Steinwedel werden als Ortsteilbezeichnungen weitergeführt.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen ist dem der früheren Genossenschaft „Der Freien“ entnommen. Es zeigt auf rotem Schild einen nach rechts aufrecht schreitenden blau bewehrten, goldenen Löwen. Als Symbol des Eisenbahnknotenpunktes ist ein silbernes Andreaskreuz aufgenommen. Die Stadtrechte werden durch eine Mauerkrone dargestellt.
- (2) Die Farben der Flagge sind „rot“ und „gelb“ untereinander geordnet. In der Mitte der Flagge ist das Wappen abgebildet.

- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen, am Rande über dem Wappen das Wort „Stadt“ und am Rande unter dem Wappen das Wort „Lehrte“.
- (4) Die Verwendung des Stadtnamens und des Stadtwappens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- (5) Bei geeigneten feierlichen oder repräsentativen Anlässen können in den Ortsteilen neben Stadtwappen und -flagge die Wappen und Flaggen der früheren Gemeinden gezeigt werden.

§ 3 Ratzuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,00 € nicht übersteigt.

§ 4 Ortsräte

- (1) Die Ortsteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a) Ahlten,
 - b) Aligse (für das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Aligse, Kolshorn und Röddensen),
 - c) Arpke,
 - d) Hämelerwald (für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hämelerwald und das nach Artikel 1 § 8 des Gesetzes über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover näher bezeichnete Gebiet der Gemarkung „Hämeler Wald“ der ehemaligen Gemeinde Mehrum),
 - e) Immensen,
 - f) Sievershausen,
 - g) Steinwedel
 bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

a) Ahlten	9
b) Aligse	7
c) Arpke	7
d) Hämelerwald	9
e) Immensen	7
f) Sievershausen	7
g) Steinwedel	5.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, wird dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:
Belegung der ehemals gemeindeeigenen Mietwohnungen.
- (5) Über die in § 94 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus besteht ein Anhörungsrecht bei der Bestellung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters sowie der Einrichtung und Aufhebung der Verwaltungsnebenstelle und Regelung ihrer Sprechstunden.

§ 5

Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Stellvertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Stellvertreterinnen und Stellvertreter die Bezeichnung „stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „stellvertretender Bürgermeister“ mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat und eine weitere leitende Beamtin oder ein weiterer leitender Beamter als Stadtbaurätin oder Stadtbaurat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Sie gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 7

Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für bestimmte Aufgabengebiete

Anstelle der allgemeinen Stellvertreterin oder des allgemeinen Stellvertreters wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch die Stadtbaurätin oder den Stadtbaurat für ihr oder sein Aufgabengebiet vertreten.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Lehrte zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.).
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegeh-

rens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (5) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, Pressemitteilungen oder durch das amtliche Mitteilungsblatt über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung gemäß § 10 Abs. 3 öffentlich bekannt zu geben. Auf Verlangen des Rates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Während der Einwohnerversammlung ist den Fraktionen oder Gruppen des Rates Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Verordnungen und Satzungen (Rechtsvorschriften) sowie die Erteilung von Genehmigungen des Flächennutzungsplanes werden im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Lehrte, 31275 Lehrte, Rathausplatz 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich im textlichen Teil der Rechtsvorschrift in groben Zügen beschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung wird unter Bekanntgabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Rechtsvorschrift im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ veröffentlicht. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden in der Bezirksausgabe (Anzeiger für Burgdorf und Lehrte) der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung und der Neuen Presse bekannt gemacht.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang im Rathaus der Stadt Lehrte, 31275 Lehrte, Rathausplatz 1 bekannt gemacht.

- (5) Erscheinen das „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ oder die Bezirksausgaben (Anzeiger für Burgdorf und Lehrte) der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung und der Neuen Presse infolge Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grunde nicht, erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang im Rathaus der Stadt Lehrte, 31275 Lehrte, Rathausplatz 1. Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ und in den Bezirksausgaben (Anzeiger für Burgdorf und Lehrte) der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung und der Neuen Presse unverzüglich nachzuholen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Lehrte vom 19.12.2001 einschließlich ihrer Änderungen (1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.11.2004, 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28.09.2005 und 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.12.2006) außer Kraft.

Lehrte, den 01.12.2011

STADT LEHRTE
Sidortschuk
BÜRGERMEISTER

4. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Rechnungsprüfungsordnung

Für das gemäß § 153 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) bestehende Rechnungsprüfungsamt hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 01.12.2011 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt und nur ihm verantwortlich. Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt - unbeschadet seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Rat - unabhängig und an Weisungen nicht gebunden, sondern nur dem geltenden Recht unterworfen.

§ 2

Leitung und Prüfer/innen

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen bzw. Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der städtischen Verwaltung verfügen, insbesondere die für ihre Prüfungstätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.

- (2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsgeschäfte dem Rat gegenüber verantwortlich. Sie ist Vorgesetzte der Prüferinnen und Prüfer sowie der sonstigen Mitarbeiter/innen und regelt durch Anordnungen ihre Tätigkeit. Die Prüferinnen und Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabenbereichen in eigener Verantwortung durch und sind insoweit an Weisungen nicht gebunden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt übt die Kontrolle über die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung der Stadt aus.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende gesetzliche Pflichtaufgaben gemäß § 155 (1) NKomVG:
1. die Prüfung des Jahresabschlusses,
 2. die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses,
 3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,
 4. die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht, und
 5. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung
- (3) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt außerdem gemäß § 155 (2) NKomVG folgende Aufgaben:
1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
 2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Dabei soll das Rechnungsprüfungsamt seine Prüfung bei wichtigen Maßnahmen und Projekten bereits begleitend und nicht nur auf abgeschlossene Sachverhalte beschränkt wahrnehmen;
 3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der Stiftungen, die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter oder Aktionärin in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
 4. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits, Zuschüssen und Beihilfen oder sonst durch Vertrag oder Vereinbarung vorbehalten hat;
 5. die Beratung der Verwaltung und Einrichtungen der Stadt im Rahmen der genannten Aufgaben mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten, soweit mit der Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamtes vereinbar.
 6. die Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Stadtkasse (Visakontrolle);
 7. die Prüfung der Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Neustadt a. Rbge. an die Fraktionen des Rates auf ihre zweckentsprechende Verwendung.
- (4) Der Verwaltungsausschuss hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt im Einzelfall Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen.
- (5) Nicht speziell genannte Angelegenheiten können durch die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes einer Prüfung unterzogen werden, wenn sie dieses nach pflichtgemäßen Ermessen als notwendig ansieht.

§ 4 Befugnisse

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von sämtlichen städtischen Dienststellen und Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und Büchern, den Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen, das Öffnen von Behältern usw. und die Entnahme von Materialproben zu verlangen. Die Berechtigung umfasst auch den Zugriff auf gespeicherte Daten. Die Dienststellen und Einrichtungen haben diesem Verlangen zu entsprechen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann ohne vorherige Anmeldung Ortsbesichtigungen vornehmen und zu prüfende Veranstaltungen besuchen. Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes haben sich dabei durch einen von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Zur Durchführung der Prüfungsaufgaben kann die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes eine „Allgemeine Prüfungsanweisung“ für die Verwaltung der Stadt Neustadt a. Rbge. erlassen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt erstattet dem Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. regelmäßig Bericht über die Prüfungstätigkeit und deren Ergebnisse. Dabei können dem Rat auch einzelne Prüfungsberichte zur Kenntnis gegeben werden.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer können an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende kann ein Rederecht gewährt werden.

§ 5 Mitteilungspflichten der Verwaltung

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind mitzuteilen:
1. die allgemeinen Vollmachten zur Abgabe verpflichtender Erklärungen (Name und Umfang);
 2. die Ermächtigungen zur Unterzeichnung und Feststellung von Kassenanordnungen (Name, Unterschriftsprobe, Umfang);
 3. die Vollmachten zur Ausübung von Kassengeschäften (Name und Umfang).
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht,
1. organisatorische Veränderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und des Vergabewesens vorzunehmen;
 2. Bürokassen und sonstige Kassen einzurichten, zu ändern oder aufzuheben;
 3. Gutscheine und Geldwertkarten einzuführen, zu ändern, oder aufzuheben.
- so rechtzeitig unter Vorlage der Unterlagen zu unterrichten, dass es zu dem Vorhaben eine gutachtliche Stellungnahme abgeben kann. Dabei hat es sich insbesondere zu den vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen zu äußern.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle amtlichen Verkündungsblätter sowie alle über den Einzelfall hinausgehende Anordnungen, Erlasse, Verfügungen der Aufsichtsbehörden, Vereinbarungen und Verträge mit Auswirkungen auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (dazu gehören auch Satzungen, Gebührenordnungen, Dienstsanweisungen, Preisverzeichnisse, Lohnstarife und dergleichen) zur Kenntnis zuzuleiten.
- (4) Alle Berichte anderer Prüfungsorgane (Rechnungshöfe, Kommunalprüfungsamt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) sind dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

- (5) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes erhält die Tagesordnungen, Beschlussvorlagen und sonstigen Unterlagen für die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsräte. Desgleichen erhält sie die Niederschriften über die stattgefundenen Sitzungen.
- (6) Die Vorlage der Unterlagen kann auch in digitaler Form bzw. durch das Einräumen von Zugriffsrechten erfolgen.
- (7) Über festgestellte Veruntreuungen und sonstige strafbare Handlungen oder bei begründetem Verdacht von solchen hat die jeweilige Leitung des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und, soweit Kassengeschäfte betroffen sind, die Kassenaufsichtsbeamtin bzw. den Kassenaufsichtsbeamten unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Überwachung der Zahlungsabwicklung

- (1) Bei der dauernden Überwachung der Stadtkasse ist die Zahlungsabwicklung des gesamten Geschäftsbetriebes zu beobachten. Die Stadtkasse leitet dem Rechnungsprüfungsamt ihre Abschlüsse auf Anforderung zur Kenntnisnahme zu.
- (2) Die Prüfung der Zahlungsabwicklung erstreckt sich auf die Stadtkasse (inkl. Zahlstellen), die Handvorschüsse, Geldannahmestellen und sonstigen Kassen sowie auf die Geldheber. Die Prüfung umfasst auch das Verwahrgelegte. Es ist mindestens einmal jährlich eine unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung (Stadtkasse) durchzuführen. Ob und wie viele regelmäßige Kassenprüfungen durchgeführt werden, bestimmt die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Prüfungstermine setzt die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unter Mitteilung an die Kassenaufsichtsbeamtin bzw. den Kassenaufsichtsbeamten fest.
- (3) Die Büro- und sonstigen Kassen sind mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Die Prüfung obliegt der jeweiligen Fachdienst- oder -bereichsleitung. Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes wird dadurch nicht berührt.

§ 7

Vergabeprüfungen

- (1) Vor der Vergabe von Bauleistungen nach der VOB sowie Lieferungen und Leistungen nach der VOL ist das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen, wenn die geschätzten Auftragswerte (ohne Umsatzsteuer) Schwellenwerte erreichen bzw. übersteigen. Eine Festsetzung erfolgt im Rahmen der Visakontrolle.
- (2) Vor dem Abschluss von Architekten- und Ingenieurleistungen für Bauwerke ist das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen. Eine Festsetzung erfolgt im Rahmen der Visakontrolle.
- (3) Bei Vergaben nach VOF ist das Rechnungsprüfungsamt grundsätzlich zu beteiligen.
- (4) Im Falle der Beteiligung sind von der bearbeitenden Dienststelle alle Vergabeunterlagen mit einem Vergabevorschlag vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt ist vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs einzuschalten. Das gleiche gilt für Eilentscheidungen.
- (5) Die Regelung des Abs. 1 gilt auch für den Abschluss von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen, wenn das von der Stadt zu zahlende Jahresentgelt den in der Visakontrolle oder der allgemeinen Prüfungsanweisung festgesetzten Betrag übersteigt.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung Vergabefälle auch unterhalb der festgesetzten Grenze zu prüfen.

- (7) Die bearbeitenden Dienststellen haben das Rechnungsprüfungsamt von Submissions- und Abnahmetermenen rechtzeitig zu unterrichten. Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, an diesen Terminen teilzunehmen.

§ 8

Visakontrolle

- (1) Die Visakontrolle als Maßnahme zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung wird vom Rechnungsprüfungsamt nach Unterschriftsleistung des Anordnungsberechtigten, aber vor Zuleitung der Anordnungen an die Stadtkasse, vorgenommen. Art und Umfang der der Visakontrolle unterliegenden Haushaltsplanbereiche werden von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt. Die der Visakontrolle unterliegenden Anordnungen sind dem Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig vorzulegen, dass eine ordnungsgemäße Prüfung unter Beachtung etwaiger Zahlungsfristen möglich ist.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihr bzw. ihm und dem Rechnungsprüfungsamt die Anordnungen auch ohne Prüfungsvermerk durch die Stadtkasse ausführen lassen; sie ist mit einem entsprechenden von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu unterzeichnenden Vermerk zu versehen. Eine eventuell spätere Beanstandung durch das Rechnungsprüfungsamt wird hiervon nicht berührt.

§ 9

Berichte über Prüfungen und sonstige Feststellungen

- (1) Über festgestellte Veruntreuungen und sonstige strafbare Handlungen oder bei begründetem Verdacht von solchen hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes den Rat, die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und, soweit Kassengeschäfte betroffen sind, die Kassenaufsichtsbeamtin bzw. den Kassenaufsichtsbeamten unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Über wesentliche Feststellungen und Fragen grundsätzlicher Bedeutung hat die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer in jedem Fall einen schriftlichen Prüfungsbericht zu fertigen und der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes vorzulegen. Prüfungsberichte und sonstige Prüfungsmerkungen sind an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu richten. Geringfügige Beanstandungen sind mit den Dienststellen unmittelbar zu erledigen.
- (3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister legt dem Rat den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit dem Jahresabschluss bzw. dem konsolidierten Gesamtabchluss vor. Prüfungsberichte aufgrund von besonderen Beschlüssen des Rates und des Verwaltungsausschusses und Prüfungsberichte von besonderer Bedeutung legt das Rechnungsprüfungsamt über die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister dem Rat bzw. Verwaltungsausschuss vor.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 08.04.1994 außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 01.12.2011

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Der Bürgermeister
Uwe Sternbeck

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover****5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“**

Aufgrund des § 9 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.12.2011 folgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ beschlossen:

Artikel I

1. § 6 Ziffer 15 wird wie folgt geändert:
„§ 40 Abs. 1 Ziffer 11 NGO“ wird ersetzt durch „§ 58 Abs. 1 Ziffer 14 NKomVG“.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7**Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden zusammen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungs-ort sowie die Beratungsgegenstände angeben.
- (2) Die erste Sitzung findet innerhalb eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu ihr kann bereits vor Beginn der Wahlperiode geladen werden. Die Ladungsfrist für die erste Sitzung beträgt eine Woche.
- (3) Die Ladungsfrist für Sitzungen beträgt 7 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen 5 Tage und im Übrigen 9 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Verbandsmitgliedern ausgehändigt worden sind.
- (4) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn
 1. ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt oder
 2. die letzte Sitzung der Vertretung länger als 3 Monate zurückliegt und ein Verbandsmitglied die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind nach den Bestimmungen des § 22 bekannt zu machen.

3. § 10 Abs. 1 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
„§ 40 Abs. 1 Ziffer 11 NGO“ wird ersetzt durch „§ 58 Abs. 1 Ziffer 14 NKomVG“.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11**Rechtsstellung der Verbandsgeschäftsführerin/ des Verbandsgeschäftsführers**

- (1) Der Zweckverband hat eine/n hauptamtliche/n Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer, die/der von der Verbandsversammlung gewählt wird.
Die Verbandsversammlung kann eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte wählen. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer wird vertreten durch eine Vertreterin/einen Vertreter eines Verbandsmitglieds.
- (2) Hat die Verbandsversammlung keine/n hauptamtliche/n Verbandsgeschäftsführer/in gewählt, wird die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt; die Verbandsversammlung kann eine weitere Stellvertreterin/einen weiteren Stellvertreter wählen. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer wird vertreten von ihrer/i ihrem Vertreterin/Vertreter/seiner Vertreterin/seinem Vertreter im Hauptamt oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch eine Vertreterin/einen Vertreter eines anderen Verbandsmitglieds.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren, ist sie/er Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie/er übt ihr/sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie/er gewählt ist, bis zum Amtsantritt der/des neugewählten Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers bzw. der/des neugewählten stellvertretenden Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers aus.

5. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„§ 89 NGO“ wird ersetzt durch „§ 117 NKomVG“.

6. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17**Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte**

- (1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden von dem Verbandsmitglied geführt, dem die Verbandsversammlung die Geschäftsführung mit seiner Zustimmung übertragen hat.
- (2) Die Kassenaufsicht überträgt dieses Verbandsmitglied einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin seiner Verwaltung.

7. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18**Rechnungsprüfung**

Zur Prüfung der Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes heranzuziehen, das die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führt.

8. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden verkündet bzw. bekannt gemacht:

Stadt Braunschweig

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

Für das Gebiet des Landkreises Goslar

im Internet unter der Adresse

www.tierkoerperbeseitigung-landkreis-goslar.de

Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den Tageszeitungen (Abs. 2) nachrichtlich hinzuweisen.

Landkreis Göttingen

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen

Stadt Göttingen

Amtsblatt für die Stadt Göttingen

Region Hannover

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Landkreis Hildesheim

Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim

Landkreis Holzminden

Amtsblatt für den Landkreis Holzminden

Landkreis Northeim

Amtsblatt für den Landkreis Northeim im Internet unter der Adresse

www.landkreis-northeim.de

Landkreis Osterode am Harz

Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz

Stadt Salzgitter

Amtsblatt für die Stadt Salzgitter

Landkreis Wolfenbüttel

Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel

- (2) Abweichend von Abs. 1 sind Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung nach den für die Bekanntmachungen der im Zweckverband vereinigten kommunalen Körperschaften geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Stadt Braunschweig

Braunschweiger Zeitung

Landkreis Goslar

Goslarsche Zeitung

Seesener Beobachter

Landkreis Göttingen

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen

Region Hannover

Hannoversche Allgemeine Zeitung, Neue Presse, Deister-Leine-Zeitung, Neue Deister-Zeitung

Landkreis Hildesheim

Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim

Landkreis Northeim

Im Internet unter der Adresse

www.landkreis-northeim.de

und durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Dienstgebäude Northeim, Medenheimer Str. 6 – 8, 37154 Northeim sowie nachrichtlich im Amtsblatt für den Landkreis Northeim im Internet unter der Adresse

www.landkreis-northeim.de

Landkreis Holzminden

Täglicher Anzeiger Holzminden

Landkreis Osterode am Harz

Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz

Harzkurier (Hinweisbekanntmachung)

Stadt Salzgitter

Salzgitter Zeitung

Landkreis Wolfenbüttel

Braunschweiger Zeitung

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt frühestens am 1. November 2011 in Kraft.

Artikel III

Bekanntmachung der Neufassung

Der Verbandsgeschäftsführer wird ermächtigt, die Verbandsordnung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Goslar, 02.12.2011

Dr. Hartmut Heuer

Erster Kreisrat

Vorsitzender der

Verbandsversammlung

Claus Jähner

Erster Kreisrat a.D.

Verbandsgeschäftsführer

Volkshochschule Ostkreis Hannover

Bekanntgabe des Beschlusses über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2010 und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin sowie die öffentliche Auslegung des Prüfungsberichtes der BRS TREUHAND GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2010:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ hat in ihrer Sitzung am 06.12.2011 die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2010 (vom 01.01.-31.12. d. J.) beschlossen und der Verbandsgeschäftsführerin einstimmig die Entlastung erteilt.

Nach dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers entsprechen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2010 den Rechtsvorschriften. Die pflichtgemäße Prüfung erfolgte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lehrte. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Finanz- und Ertragslage, die Liquidität und die Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Zweckverband wird, gemessen an der Einhaltung des Wirtschaftsplanes, wirtschaftlich geführt. Das nach § 14 Abs. 2 der Verbandsordnung für die Rechnungsprüfung des Geschäftsjahres 2010 zuständige Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lehrte hat zu dem Prüfungsbericht keine besonderen, ergänzenden Feststellungen.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Rechenschaftsbericht und der Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 für das Geschäftsjahr 2010 der BRS TREUHAND GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktagen - in der VHS-Geschäftsstelle, Rathausplatz 2, 31275 Lehrte, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lehrte, 07.12.2011

ZWECKVERBAND

„VOLKSHOCHSCHULE OSTKREIS HANNOVER“

Elke Vaihinger

Verbandsgeschäftsführerin

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151